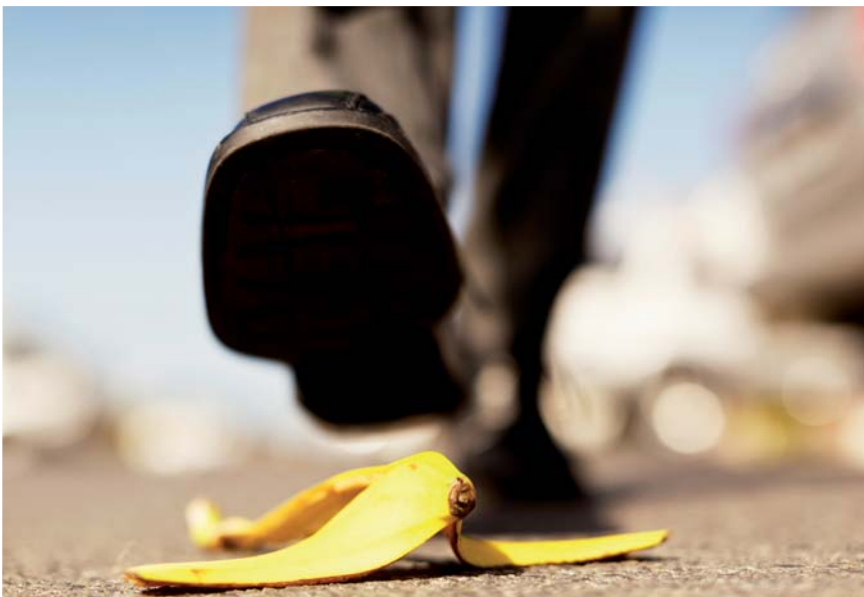


Neuerungen 2016

Änderungen mit Folgen

Bei den Sozialversicherungen treten 2016 einige Änderungen in Kraft. Die Erhöhung des Lohngrenzbetrags in der obligatorischen Unfallversicherung hat Konsequenzen für die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung. Zudem wird der Beitragssatz in der Erwerbsersatzordnung angepasst.

Von Christina Allemann



Glück im Unglück: Mit dem UVG-Lohngrenzbetrag werden Anfang 2016 auch die Taggelder erhöht.

Der Höchstbetrag des versicherten Verdiensts in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) wird auf den 1. Januar 2016 von CHF 126 000.– auf CHF 148 200.– erhöht. Mit dieser Anpassung werden rund 95 Prozent aller Versicherten zum vollen Lohn versichert sein. Dieser neue Grenzbetrag tangiert auch die Arbeitslosenversicherung (Beiträge und Leistungen) und die Invalidenversicherung (Leistungserhöhung des grossen und des kleinen Taggeldes).



Praxistipp

Wir empfehlen Ihnen, die Versicherungsdeckung in der Unfall-Zusatzversicherung unbedingt zu überprüfen und anzupassen, um eine Doppelversicherung zu vermeiden. Im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) sollten Sie das Unfallrisiko und die Invaliditätsleistungen auf fixe Lohnsummen überprüfen, um auch hier eine Doppelversicherung zu vermeiden.

UVG-Taggeld wird erhöht

Beim UVG-Taggeld gilt die abstrakte Bemessungsmethode. Dies bedeutet, dass der versicherte Verdienst unmittelbar vor dem Unfall bemessen wird. Als Grundlage gilt der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn (inkl. Pikett-, Schichtzulagen, Überstundenauszahlungen), einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht (z. B. Dienstaltersgeschenk, zugesicherter Bonus, 13. Monatslohn). Als Basis für den versicherten Verdienst gilt der AHV-massgebende Lohn, mit Abweichungen nach UVV 22 und UVV 23.

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes belief sich bisher auf CHF 126 000.– pro Jahr bzw. CHF 346.– pro Tag. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 beläuft sich der versicherte Verdienst auf CHF 148 200.– pro Jahr bzw. CHF 407.– pro Tag. Für das UVG-Taggeld bedeutet

diese Änderung Folgendes: Anspruchsberechtigte erhalten neu CHF 326.– (80% von CHF 407.–) pro Kalendertag bei voller Arbeitsunfähigkeit.



Praxistipp

Die Prämiensätze sind in der aktuellen Versicherungspolice meistens in Promille angegeben. Daher ist für die Hinterlegung in der Lohnbuchhaltungs-Software eine Umrechnung in Prozent vorzunehmen.

Auswirkungen auf die ALV

Der neue UVG-Lohngrenzbetrag hat auch Auswirkungen auf die Beiträge und Leistungen bei der Arbeitslosenversicherung:

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hatte im Jahr 2015 ein AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von CHF 135 000.–. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge belaufen sich pro Jahr auf:

CHF 2772.–	2,2% ALV 1 bis CHF 126 000.–
CHF 90.–	1% ALV 2 CHF 126 001.– bis CHF 135 000.–
CHF 2862.–	Total Sozialversicherungsbeiträge an die ALV

Bei einer Arbeitslosigkeit wäre der versicherte Verdienst bei CHF 126 000.– für Anspruch auf Taggelder in der Höhe von 80 bzw. 70 Prozent.

Im Jahr 2016 verdient der Arbeitnehmer CHF 135 000.–

CHF 2970.–	2,2% ALV 1 bis CHF 135 000.–
CHF 0.–	ALV 2
CHF 2970.–	Total Sozialversicherungsbeiträge an die ALV

Bei einer Arbeitslosigkeit wäre der versicherte Verdienst bei CHF 135 000.– für Anspruch auf Taggelder in der Höhe von 80 bzw. 70 Prozent.

Anzumerken ist, dass der versicherte Verdienst der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosigkeit ermittelt wird.

Auswirkungen auf die IV

Im Gegensatz zur obligatorischen Unfallversicherung und zur Arbeitslosenversicherung wirkt sich die neue Höchstgrenze bei der Unfallversicherung bei der Invalidenversicherung nur bei den Leistungen (Taggelder) aus. Beim grossen wie auch beim kleinen Taggeld erhöhen sich die Tagesansätze.

Die Taggelder der Invalidenversicherung sind Nebenleistungen von Eingliederungsmassnahmen und bezwecken die Sicherstellung des Lebensunterhalts. Nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» fallen die Taggelder höher aus als Renten.

Die IV kennt zwei Arten von Taggeldern:

1. Grosses Taggeld

Anspruchsberechtigte sind Versicherte, welche bereits erwerbstätig waren, oder Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und ohne Invalidität nach beruflicher Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten. Die Grundentschädigung beträgt 80 Prozent des Erwerbseinkommens, das vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielt wurde. Jedoch nicht weniger als 30 Prozent und nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages nach UVG. Ab dem 1.1.2016 sind dies bei voller Arbeitsunfähigkeit:

- maximal CHF 326.– pro Tag (80% von CHF 407.–)
- minimal CHF 122.– pro Tag (30% von CHF 407.–)

2. Kleines Taggeld

Anspruchsberechtigte sind Versicherte, die mind. 18 Jahre alt sind und in der ersten beruflichen Ausbildung stehen, oder Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, noch nie erwerbstätig gewesen sind und an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen

Die Entschädigung ab dem 1.1.2016 beträgt CHF 40.60 pro Tag (10% von CHF 407.–)

Änderung des EO-Beitrags

Der EO-Beitragsatz für Erwerbstätige lag bis Ende 2010 bei 0,3 Lohnprozenten. Die Reserven der EO wurden seit dem 1. Juli

Beitragspflichtige Daten ab 2016

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total		
AHV	4,20	4,20	8,40		
IV	0,70	0,70	1,40		
EO	0,225	0,225	0,45		
ALV 1	1,10	1,10	2,20	für Lohntele bis	CHF 148 200.– p.a.
ALV 2	0,50	0,50	1,00	für Lohntele ab	CHF 148 201.– p.a.
Total	6,225	6,225	12,45	für Lohntele bis	CHF 148 200.– p.a.
Total	5,625	5,625	11,25	für Lohntele ab	CHF 148 201.– p.a.
UVG	gem. Police	gem. Police		für Lohntele bis	CHF 148 200.– p.a.
UVG-Z	gem. Police	gem. Police		für Lohntele ab	CHF 148 201.–*

* bis gem. Police

Checkliste: Pflege der Betriebsstammdaten im Lohnbuchhaltungs-Programm

- ✓ Anpassung AHV/IV/EO-Beiträge
- ✓ Anpassung ALV-1 Lohngrenze
- ✓ Anpassung ALV-2 Lohngrenze
- ✓ Anpassung Lohngrenze oblig. Unfallversicherung (und allenfalls Prämiensatz gemäss Police)
- ✓ Anpassung Lohngrenze Unfall-Zusatzversicherung und Unfall-Zusatz für Überschusslöhne und allenfalls Prämiensatz gemäss Police
- ✓ Allgemein: Familienzulagen, FAK-Beiträge, AHV-Verwaltungskosten, Prämiensatz Krankentaggeldversicherung, Quellensteuer-Tariftabellen und Bezugsprovisionen
- ✓ Nicht vergessen: bei allen Lohnmandanten!

2005 stark abgebaut. Deshalb wurde zur Sicherstellung der Liquidität und zum Wiederaufbau der Reserven der Beitragssatz per 1. Januar 2011 von 0,3 auf 0,5 Lohnprozente befristet angehoben. Die Finanzlage der EO erlaubt es, dass ihr Beitragssatz von 0,5 auf 0,45 Prozent gesenkt wird, und zwar ab dem 1. Januar 2016, befristet auf fünf Jahre.

Die Erwerbsersatzordnung (EO) unterstützt nicht nur Dienstleistende der Armee, sondern auch erwerbstätige Mütter werden wegen Erwerbsausfall finanziell unterstützt.

Diese Frauen haben Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erwerbstätige Angestellte
- Selbstständigerwerbende
- im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Frauen mit Barlohn
- arbeitslose Mütter, unabhängig davon, ob sie Arbeitslosengelder beziehen bzw. beziehen könnten

Für diese Dienste gibt es Erwerbsersatzentschädigungen:

- Dienste in der schweiz. Armee
- Zivildienst
- Zivilschutz
- Eidg. + kantonale Leiterkurse J & S und Jungschützen

AHV/IV/EO Beitragssätze

(Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch)

	bis 2005	2011–2015	2016–2020
AHV	8,40	8,40	8,40
IV	1,40	1,40	1,40
EO	0,30	0,50	0,45
Total	10,10	10,30	10,25



Autorin

Christina Allemann ist Diplomierte Sozialversicherungs-Fachfrau, verfügt über 20 Jahre Erfahrung als Lohnbuchhalterin und ist Inhaberin und Interim Managerin der Allemann & Keller GmbH (www.allemannkeller.ch).